

## **WEBSITE-ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER SFDR FÜR EIN FINANZPRODUKT, DAS ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE GEMÄSS ARTIKEL 8 DER SFDR FÖRDERT**

Name des Produkts: GENERALI EXKLUSIV FONDS INFRASTRUKTUR (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code)/ISIN: LEI N/A - ISIN: **LU2147380666****Datum der Veröffentlichung:** 01.02.2024

| <b>Version</b> | <b>Datum der Veröffentlichung</b> |
|----------------|-----------------------------------|
| <b>1</b>       | 01.02.2024                        |

### **1. Zusammenfassung**

Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, es werden aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Fonds ist bestrebt, in Fonds zu investieren, die ökologische und soziale Merkmale bewerben. Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale durch Investitionen, die dem Zweck dienen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“, „die Ziele“) voranzubringen.

Vorrangig werden folgende SDGs angestrebt:

- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie.
- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur.
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden.
- SDG 13: Weltweit Klimaschutz umsetzen.

Der Fonds ist verpflichtet, wie folgt zu investieren:

- Ein Mindestanteil von 50 % der Investitionen des Finanzprodukts entspricht den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).
- Ein Mindestanteil von 50% der Investitionen des Finanzprodukts wird nachhaltig sein (#1A Nachhaltig).

Um diese Verpflichtungen zu erfüllen, bezieht der Fonds ESG-Aspekte in den gesamten Anlagezyklus und in seinen Berichterstattungsprozess ein.

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung werden Analysen durchgeführt, um die Identifizierung und Bewertung der Auswirkungen von Investitionen unter Berücksichtigung der SDGs und ihrer ESG-Leistung im weiteren Sinne zu ermitteln und zu bewerten. Diese Analyse ist vollständig in den Anlageprozess integriert.

Während der Überwachungsphase werden ESG-Informationen, die unseren Ansatz unterstützen, überwacht. Die Überwachung der ESG-relevanten Themen erfolgt durch eine detaillierte und standardisierte Berichterstattung des Fondsmanagers der Zielfonds.

### **2. Kein nachhaltiges Anlageziel**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Fonds investiert einen Mindestanteil von 50 % der Investitionen in nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltig).

## Artikel 10 Offenlegung – EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)

Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen verfolgen soziale und/oder ökologische Ziele, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu fördern, beispielsweise:

- Ökologischer Wandel durch Klimamaßnahmen, grüne Mobilität, effiziente Abfall- und Wasserwirtschaft (SDGs 6, 7, 11, 12, 13).
- Sozialer Fortschritt und integrative Volkswirtschaften durch Investitionen in nachhaltige und widerstandsfähige Infrastrukturen, den digitalen Wandel und Barrierefreiheit sowie Investitionen in soziale Infrastrukturen im Gesundheits- und Bildungssektor (SDGs 3, 4, 9, 10, 11)

Für Investitionen in andere Finanzprodukte: Für alle Fonds im Portfolio wird eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt, um die Übereinstimmung und Angemessenheit der Ziele der Fonds mit den vorstehend genannten Zielen des Finanzprodukts zu überprüfen.

Dieses Finanzprodukt beabsichtigt, nur in Finanzprodukte gemäß Artikel 8 oder 9 zu investieren. Es wird eine ESG-Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um die Konsistenz und Robustheit der Methode zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für jedes Finanzprodukt, in das investiert wird, sowie die Expertise des Investmentteams zu ESG-Themen, die ESG-Politik, die Governance-Struktur des Teilfondsmanagers und die bestehenden Prozesse sicherzustellen.

Für Anlagen in anderen Fonds: Wenn das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, wird eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Bewertung der WNA in der ESG-Methodik zumindest für die wesentlichsten negativen Auswirkungen berücksichtigt wurde. Diese werden verwendet, um festzustellen, ob die Investition einen erheblichen Schaden verursachen kann (DNSH) und somit als nachhaltig eingestuft werden kann. Soweit verfügbar, werden quantitative Daten über PAIs verwendet. Sollten die quantitativen Informationen für einen PAI nicht verfügbar sein, stützt sich der Teilfonds auf qualitative Informationen, um die DNSH-Kriterien zu bewerten.

### 3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds ist bestrebt, in Fonds zu investieren, die ökologische und soziale Merkmale bewerten. Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale durch Investitionen, die dem Zweck dienen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“, „die Ziele“) voranzubringen.

Vorrangig werden folgende SDGs angestrebt:

- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie.
- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur.
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden.
- SDG 13: Weltweit Klimaschutz umsetzen.

Der Fonds kann auch zu weiteren SDGs beitragen, z. B. zu folgenden:

- SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen.
- SDG 4: Hochwertige Bildung weltweit.
- SDG 6: Ausreichend Wasser in bester Qualität.
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten
- SDG 12: Nachhaltig produzieren und konsumieren

### 4. Anlagestrategie

Die nachhaltige Anlagestrategie besteht darin, in Artikel 8- und 9-Fonds zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale durch Investitionen fördern, die dem Zweck dienen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“, „die Ziele“) voranzubringen.

Unser Ziel ist es daher, ein Portfolio mit einem Mindestanteil von 50 % an Investitionen in das Finanzprodukt zusammenzustellen, der nachhaltig ist.

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung wird eine Analyse durchgeführt, um die Übereinstimmung der Anlagestrategie des Zielfonds mit den vorstehend genannten Kriterien zu bestätigen und das Fachwissen des Anlageteams in Bezug auf ESG-Themen, die ESG-Politik, die Governance-Struktur und die bestehenden Prozesse zu bewerten.

## Artikel 10 Offenlegung – EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)

Die Anlagestrategie des Teilfonds muss Ausschlusskriterien enthalten, die auf alle Engagements in Unternehmensvermögen anzuwenden sind. Die Ausschlusskriterien müssen mindestens Folgendes umfassen:

- Tabak, Cannabis, Waffen und Munition, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung.
- Exploration oder Förderung fossiler Brennstoffe (Kohle, Öl, Gas).

Für alle Fonds des Portfolios wird eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt. Die ESG-Due-Diligence-Prüfung soll sicherstellen, dass die ESG-Ausschlusspolitik oder die Teilfondsanlagestrategie des Vermögensverwalters zumindest die vorstehend genannten Kriterien abdeckt.

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung wird eine Analyse durchgeführt, um zu bestätigen, dass die Governance-Bewertungsmethode des Fonds mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen oder den OECD-Grundsätzen für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren (einschließlich Menschen- und/oder Arbeitnehmerrechtsverletzungen, Umweltschäden sowie grober Korruption und Bestechung) übereinstimmt.

Die Due-Diligence-Prüfung (einschließlich ESG) der angestrebten Anlagestrukturen erlaubt es GIL, wesentliche nachteilige Auswirkungen in Betracht zu ziehen, die sich auf den von Infrantry entwickelten ESG-Bewertungsrahmen und die Klimapfadmethode stützen, die in verschiedenen Phasen des Anlageprozesses eingesetzt werden, von der Akquisition/dem Screening von Vermögenswerten bis hin zur Überwachung und Berichterstattung. Für jeden Hauptsektor des Infrantry-Anlageuniversums ermöglicht das Rahmenwerk die Ermittlung der potenziellen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen der Infrastrukturanlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese wesentlichen Punkte werden dann analysiert, um entweder bestimmte Investitionen direkt auszuschließen oder bei den verbleibenden Investitionen die Angemessenheit der Abhilfemaßnahmen einschließlich der vom Beteiligungsunternehmen umgesetzten Strategien und Maßnahmen zu bestimmen. Die Qualität dieser Abhilfemaßnahmen wirkt sich auf die ESG-Bewertung der Vermögenswerte aus, die wiederum ein wichtiger Faktor für die Anlageentscheidung ist. Während der Überwachungsphase werden ESG-Informationen, die unseren Ansatz für nachhaltige Investitionen unterstützen, überwacht. Die Überwachung der ESG-relevanten Themen erfolgt durch eine detaillierte und standardisierte Berichterstattung sowie durch regelmäßige Treffen mit den Interessengruppen. Wir sind davon überzeugt, dass eine aktive Beteiligung durch die regelmäßige Überwachung spezifischer und relevanter Angelegenheiten nachhaltige Ergebnisse und die Wertschöpfung unterstützen kann.

Diese wesentlichen nachteiligen Auswirkungen werden dann während der gesamten Lebensdauer der Anlagen überwacht und in einem jährlichen SFDR-Bericht kommuniziert.

### 5. Verhältnis der Anlagen zueinander



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

## Artikel 10 Offenlegung – EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)

Der Fonds ist verpflichtet, wie folgt zu investieren:

- Ein Mindestanteil von 50 % der Investitionen des Finanzprodukts entspricht den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).
- Ein Mindestanteil von 50% der Investitionen des Finanzprodukts wird nachhaltig sein (#1A Nachhaltig).

Der Anteil der nachhaltigen Anlagen wird berechnet, indem der Durchschnitt des Anteils der nachhaltigen Anlagen für jedes Finanzprodukt, in das investiert wird, ermittelt wird.

Die Verpflichtung des Fonds muss innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Investitionszeitraums erfüllt werden.

Die verbleibenden Investitionen der Kategorie „#2 Sonstiges“ betreffen Infrastrukturen, die in der Regel als wesentlich für die Gesellschaft angesehen werden, aber noch nicht den Stand erreicht haben, dass sie als förderlich für ökologische oder soziale Merkmale angesehen werden können.

Gemäß seiner Zielsetzung strebt dieser Fonds Folgendes nicht an:

- Einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.
- Einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
- Einen Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen.

### **6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Das Finanzprodukt überwacht die folgenden Standardindikatoren und berichtet darüber:

- Einhaltung der verbindlichen Ausschlussrichtlinie in Bezug auf fossile Brennstoffe und Überwachung des Engagements in solchen fossilen Brennstoffen.
- Anteil des Portfolios, der zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beiträgt.
- Durchschnittliche ESG-Bewertung des Portfolios.
- Portfolio-Klimazielpfad (in Bezug auf das Pariser Abkommen).

### **7. Angewandte Methoden**

Das Finanzprodukt verfolgt die folgenden Indikatoren und berichtet darüber:

- Einhaltung der verbindlichen Ausschlussrichtlinie in Bezug auf fossile Brennstoffe und Überwachung des Engagements in solchen fossilen Brennstoffen sowie wie nachstehend dargestellt.
- Anteil des Portfolios, der zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beiträgt.
- Durchschnittliche ESG-Bewertung des Portfolios.
- Portfolio-Klimazielpfad (in Bezug auf das Pariser Abkommen).

### **8. Datenquellen und -verarbeitung**

Um das Erreichen der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften zu messen, stützt sich der Fondsmanager auf quantitative und qualitative Informationen, die vom Fondsmanager der Zielfond jährlich zur Verfügung gestellt werden.

### **9. Beschränkungen der Methoden und Daten**

Die in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Methoden und Daten weisen unter anderem folgende Einschränkungen auf:

- Verfügbarkeit und Genauigkeit der ESG-Daten einiger Portfoliounternehmen.
- Was die Klimamethodik betrifft, so führt die notwendige Verwendung von Hypothesen und Schätzungen zu einer erheblichen Unsicherheit.

## Artikel 10 Offenlegung – EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)

- Wie jede ESG-Analysemethode kann auch die verwendete Bewertungsmethode zu unterschiedlichen Auslegungen bei verschiedenen Analysen und damit zu mangelnder Konsistenz führen.

### **10. Due-Diligence-Prüfung**

Vor der Investition in Zielfonds führt der Portfoliomanager eine Due-Diligence-Prüfung anhand mehrerer Indikatoren durch, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und an die Entwicklung des Sektors angepasst werden können. Zur Durchführung einer ESG-Due-Diligence-Prüfung muss der Fondsmanager der Zielfonds einen ESG-Bewertungsrahmen sowie eine Klimazielpfadmethode verwenden, die in verschiedenen Phasen des Anlageprozesses eingesetzt werden können, von der Akquisition/dem Screening von Vermögenswerten bis hin zur Überwachung und Berichterstattung.

### **11. Engagement-Strategien**

Abhängig von den jeweiligen Umständen kann der Fondsmanager der Zielfonds, soweit er dies für möglich und angemessen hält, während der gesamten Haltedauer mit den Vermögenswerten in Kontakt bleiben.

### **12. Festgelegter Referenzindex**

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.